

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle von der Hauser Automatic AG ("wir" oder der "Besteller") erteilten Bestellungen bzw. entsprechenden Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung von Produkten und Waren Dritter (der "Lieferant").
 - 1.2 Mit der Annahme einer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit diesen AEB ausdrücklich einverstanden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
 - 1.3 Diesen AEB entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und verpflichten uns nicht, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Bestellung vorbehaltlos aufgeben bzw. den Bedingungen des Lieferanten, die dieser z.B. im Rahmen einer Auftragsbestätigung retourniert, im Einzelfall nicht widersprochen haben.
 - 2. Bestellungen**
 - 2.1 Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche bzw. telefonische Abmachungen und Abreden wie auch Ergänzungen und Änderungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
 - 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. In der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Bestellers Gültigkeit.
 - 2.3 Erklärungen in Textform, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail, Telefax), sind der Schriftform gleichgestellt.
 - 3. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung durch den Lieferanten notwendig sind. Nebenkosten und Zuschläge sowie Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
 - 4. Liefertermin**
 - 4.1 Massgebend ist der in unserer Bestellung festgesetzte Liefertermin. Hält der Lieferant dessen Einhaltung für nicht möglich, so teilt uns dies der Lieferant umgehend mit und hat den nächstmöglichen Liefertermin in der Auftragsbestätigung anzugeben. Wir behalten uns in diesem Falle vor, die Bestellung zu stornieren.
 - 4.2 Der vereinbarte Liefertermin versteht sich als verbindlicher Erfüllungstermin am bezeichneten Bestimmungsort und ist genau einzuhalten. Teil- oder Vorauslieferungen setzen unser schriftliches Einverständnis voraus.
 - 4.3 Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vom Lieferanten absehbare Terminverzögerungen sind nach ihrer Feststellung umgehend gegenüber dem Besteller mit einer schriftlichen Begründung unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Bei Verzug ist der Besteller berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer im Ermessen des Bestellers liegenden Nachfrist auf die Lieferung respektive Leistung ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.4 Schadenersatzansprüche wegen Liefer- bzw. Leistungsverzug bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung respektive Leistungserfüllung oder die Zahlung einer allfälligen Konventionalstrafe bedeutet nicht den Verzicht auf Schadenersatzansprüche.
 - 5. Lieferungen und Leistungen**
 - 5.1 Der Lieferant hat Menge und Qualität der Ware vor Versand zu prüfen.
 - 5.2 Die in unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
 - 5.3 Der Lieferant übernimmt Gewähr für die vertragsgemässe Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand gemäss den vereinbarten Spezifikationen und den jeweiligen Anforderungen unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften des Hersteller- und Bestimmungslandes.
 - 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Ware auf eigene Rechnung zurückzuholen und innerhalb von zehn Arbeitstagen Ersatz zu liefern.
 - 6. Abnahme und Mängelhaftung**
 - 6.1 Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft, und dem Lieferanten werden allfällige Mängel unverzüglich mitgeteilt. Da es bei den meisten Lieferungen jedoch nicht ohne weiteres möglich ist, unsererseits die Vertragskonformität der Ware sofort zu überprüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme unserer Bestellung, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich versteckter Mängel. Die Beweislast für Mängelfreiheit liegt sodann beim Lieferanten.
 - 6.2 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung der Ware ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
 - 6.3 Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfristen werden von uns nicht anerkannt. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen verlängern sich darüber hinaus während der gleichen Zeit, für die wir unseren Kunden gegenüber eine Gewährleistung übernehmen müssen (z.B. bis 5 Jahre nach Schlussabnahme eines Werkes, in welches die gelieferten Waren in irgendeiner Form integriert wurden). Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erneuten, mängelfreien Abnahme für diese Teile von neuem.
 - 6.4 Behebt der Lieferant Mängel nicht innerhalb der angesetzten Frist, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen.
 - 7. Verpackung und Transport**
 - 7.1 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungen, die Eigentum des Lieferanten sind, sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vom Bestimmungsort abzuholen.
 - 7.2 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein mit Angabe der vom Besteller verlangten Informationen beizulegen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.
 - 7.3 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der vom Besteller quittierten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.
 - 8. Zahlungsbedingungen**
 - 8.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer sowie der weiteren vom Besteller verlangten Angaben auszustellen.
 - 8.2 Die Zahlungsbedingungen sind: 30 Tage mit 2% Skonto und 60 Tage rein netto, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Andere Konditionen gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns.
 - 8.3 Unsere Rechtsansprüche bleiben auch nach erfolgter Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt.
 - 9. Warenrücksendung**

Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller nicht benötigte Standardwaren in Originalverpackungen gegen Rückerstattung des Preises unter Abzug der dafür üblichen Transportkosten zurückzunehmen.
 - 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 10.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder Wohnsitz zu belangen.
 - 10.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen.
 - 11. Schlussbestimmung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- Hauser Automatic AG, 8304 Wallisellen